



Informationen zur Schweinehaltung

Wenn Sie Schweine halten, müssen Sie folgende gesetzliche Grundlagen beachten:

1. **Viehverkehrsverordnung**
Vorschriften unter anderem zur Kennzeichnung und Dokumentation
2. **Schweinehaltungshygieneverordnung**
seuchenrechtliche Vorschriften zur Haltung
3. **Tierschutzgesetz und Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**
tierschutzrechtliche Vorschriften zur Haltung
4. **Arzneimittelrecht**

Außerdem muss eine Schweinehaltung bei der **Tierseuchenkasse** angezeigt werden.

Im Folgenden erhalten Sie eine nicht abschließende Übersicht über die oben genannten gesetzlichen Grundlagen der Schweinehaltung.

1. Viehverkehrsverordnung

- Beantragen Sie beim **Amt für Landwirtschaft** eine BALIS-Nummer (landwirtschaftliche Betriebsnummer) bzw. – falls Sie bereits eine solche Nummer haben – lassen Sie sich vom Amt für Landwirtschaft den Betriebstyp „Schweinehalter“ zuweisen.
- Teilen Sie diese Betriebsnummer dem **Veterinäramt** mit.
- Schweine müssen ohne Ausnahme ab dem ersten Tier, auch bei Hobbyhaltungen gemeldet werden.
- Damit Sie Meldungen in der **HI-Tier – Datenbank** ausführen können, lassen Sie sich vom **LKV Bayern** einen entsprechenden Internet-Zugang einrichten oder – falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen – Meldekarten schicken.
- Führen Sie ein **Bestandsregister**, in dem Sie alle Zu- und Abgänge (auch Geburten und Todesfälle) unverzüglich eintragen. Muster finden Sie zum Beispiel beim LKV.
- Kennzeichnen Sie alle Schweine spätestens mit dem Absetzen von der Muttersau mit entsprechenden Ohrmarken. Ohrmarken und passende Zangen können Sie beim LKV Bayern bestellen.
- Wenn Sie ein Schwein auf oder von einem Viehmarkt oder einer Sammelstelle verbringen, müssen Sie ein entsprechendes Begleitdokument dabei haben. Der Empfänger muss das Begleitdokument mindestens drei Jahre lang aufbewahren. Muster finden Sie zum Beispiel beim LKV.



- In der HI-Tier – Datenbank melden Sie jeweils am Anfang jeden Jahres bis spätestens 15. Januar den aktuellen Bestand an Schweinen (Stichtagsmeldung). Falls Sie Anfang Januar keine Schweine halten, melden Sie null Tiere.
- Außerdem melden Sie jeden Zugang von Schweinen innerhalb von sieben Tagen in der HI-Tier – Datenbank mit Angaben zum Vorbesitzer

2. Schweinehaltungshygieneverordnung

- Sorgen Sie dafür, dass keine Essensreste an Ihre Schweine verfüttert werden!
- Halten Sie Ihre Schweine so, dass es nicht zum Kontakt mit Wildtieren kommen kann.
- Stellen Sie eine tierärztliche Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt sicher, der nachweislich über besonderes Fachwissen im Bereich Schweinegesundheit verfügt.
- Lassen Sie bei gehäuftem Auftreten von Todesfällen, Kümern oder fieberhaften Erkrankungen unverzüglich die Ursache durch den Tierarzt abklären.
- Zucht- und Nutzschweine immer getrennt von Schlachtschweinen aus anderen Betrieben befördern.
- Die übrigen tierseuchenrechtlichen Anforderungen für die Haltung finden Sie in der **Schweinehaltungshygieneverordnung**.

Der Aufbau dieser Verordnung ist folgender:

- **Anlage 1** betrifft alle Schweinehaltungen außer Freilandhaltungen.
- Zusätzlich sind die Anforderungen aus **Anlage 2 bzw. 3** einzuhalten, falls der Betrieb eine bestimmte Anzahl von Schweinen übersteigt (siehe § 3 der Schweinehaltungshygieneverordnung).
- **Anlage 4 und 5** betreffen Freilandhaltungen.

Auslaufhaltungen sind anzeigepflichtig, Freilandhaltungen genehmigungspflichtig.



3. Tierschutzgesetz und Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Laut Tierschutzgesetz muss jedes Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gelten für Tierhaltungen zu Erwerbszwecken.

Auch als Hobby-Tierhalter sollten Sie dafür sorgen, dass diese Vorgaben als Mindestanforderungen erfüllt werden. Insbesondere weisen wir auf die Notwendigkeit von Wasser, Spielmaterial, Sichtkontakt, trockene Liegefläche angemessener Größe, ausreichend Licht und guter Luftqualität hin. **Anbindehaltung ist verboten!**

Falls Sie Sauen zur Zucht halten, beachten Sie, dass Zuchtsauen ab 4 Wochen nach dem Decken bis 1 Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in Gruppen zu halten sind.

4. Arzneimittelrecht

- Für alle potentiell lebensmittel-liefernden Tiere müssen Sie alle Arzneimittel-Abgabebelege aufbewahren